Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8775**

14. Wahlperiode 16. 04. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hübner und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8563 –

Internationaler Haftbefehl gegen Osama bin Laden wegen Mordes an zwei deutschen Staatsbürgern in Libyen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Informationen der beiden französischen Journalisten Jean-Charles Brisard und Guillaume Dasquié in ihrem Buch „Die verbotene Wahrheit" (Pendo Verlag, Zürich 2002) wurde auf Bitten libyscher Behörden am 15. April 1998 erstmals ein Haftbefehl von Interpol gegen Osama bin Laden erlassen. Das Dokument trägt die Nummer 1998/20232 und richtete sich an die Polizeibehörden auf der ganzen Welt. Ihm vorausgegangen war ein internationaler Haftbefehl von Interpol Tripolis, der am 16. März 1998 erlassen wurde und die Nummer 1998/127288 trägt (vgl. auch tageszeitung vom 26. Januar 2002).

Gegenstand des Verfahrens war der Mord an den deutschen Staatsbürgern S. B. und seiner Ehefrau, die für einen deutschen Geheimdienst gearbeitet haben sollen und am 10. März 1994 in der Nähe der libyschen Stadt Surt ermordet wurden. Gemeinsam mit Osama bin Laden galten damals auch F. Al-C., F. M. A.-F. J. Al-A. und F. A. Z. M. Al-W. als dringend tatverdächtig.

1. Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand im Mordfall an den beiden deutschen Staatsbürgern im libyschen Surt?

Die Bundesregierung kann zum aktuellen Ermittlungsstand keine Angaben machen. Im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – nicht beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – existiert ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 12. April 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Hatten deutsche Ermittlungsbehörden bereits vor dem 16. April 1998 Kenntnis von der möglichen Tatbeteiligung Osama bin Ladens und welche Aktivitäten resultierten aus diesen Informationen?

Über welchen Kenntnisstand die Ermittlungsbehörden der Länder insoweit verfügten, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Ermittlungsbehörden des Bundes hatten keine entsprechende Kenntnis.

3. Wurde auch seitens der deutschen Ermittlungsbehörden ein internationaler Haftbefehl aufgrund des Mordes an den zwei deutschen Staatsbürgern beantragt bzw. erlassen?

   Wenn nein, warum nicht?

Von der Beantragung oder dem Erlass eines internationalen Haftbefehls aufgrund des Mordes an den zwei deutschen Staatsbürgern ist der Bundesregierung nichts bekannt. Zu etwaigen diesbezüglichen Maßnahmen der Ermittlungsbehörden der Länder kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

4. War der von Interpol Tripolis am 16. März 1998 bzw. von Interpol am 15. April 1998 erlassene Haftbefehl nach Kenntnis der Bundesregierung der erste internationale Haftbefehl, der gegen Osama bin Laden erlassen wurde und besteht er fort?

Das Fahndungsersuchen von Interpol Tripolis betreffend Osama bin Laden, welches im August 1998 beim Bundeskriminalamt eingegangen ist und auf dem libyschen Haftbefehl vom 16. März 1998 basiert, ist das erste Fahndungsersuchen an deutsche Behörden. Osama bin Laden ist weiterhin aktuell ausgeschrieben; es liegt keine Veränderung der Fahndung vor. Soweit in dieser Frage auf einen von Interpol am 15. April 1998 erlassenen Haftbefehl Bezug genommen wird, dürfte es sich um das Datum des Ersuchens von Interpol Tripolis an Interpol Lyon SG (Generalsekretariat) um Herausgabe des Fahndungszirkels handeln.

5. Aufgrund welcher weiterer Taten ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1998 ein internationaler Haftbefehl gegen Osama bin Laden beantragt bzw. erlassen worden und von wem?

Nach Osama bin Laden wird weiter mit Haftbefehl der Justizbehörde in New York vom 16. Dezember 1998 wegen der Bombenattentate vom 7. August 1998 auf die US-amerikanischen Botschaften in Tansania und Kenia international gefahndet.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333